

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 10. November 1917.)

Herrn Jean Paul Benigni, der zum Vizekonsul von Frankreich für den Kanton Tessin, mit Sitz in Lugano, ernannt worden ist, wird das Exequatur erteilt.

Für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden folgende Ersatzwahlen getroffen:

Prüfungssitz Lausanne:

Mitglied der ärztlichen Fachprüfungskommission: Herr Dr. Julius Taillens, Professor für Kinderheilkunde, in Lausanne.

Suppleant der nämlichen Kommission, an Stelle des Herrn Professor Taillens: Herr Dr. Gustav Delay, Privatdozent für Kinderheilkunde, in Lausanne.

Prüfungssitz Freiburg:

Mitglied der naturwissenschaftlichen Prüfungskommission für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte: Herr Dr. Aug. Bistrzycki, Professor der Chemie, in Freiburg, gegenwärtig Suppleant.

Prüfungssitz Genf:

Suppleant der naturwissenschaftlichen Prüfungskommission für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte: Herr Dr. Adolf Kaufmann, Privatdozent der Chemie, in Genf.

Der Bundesrat hat folgenden Verordnungen betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen die Genehmigung erteilt:

1. der Verordnung der Gemeinde Madretsch, am 13. September 1917;
2. der Verordnung der Gemeinde Thun, am 20. September 1917;
3. den Verordnungen der Gemeinden Bolligen und Steffisburg (Bern), am 26. September 1917;
4. der Verordnung der Gemeinde Nidau, mit Ausnahme ihrer Ziffer 3, am 30. Oktober 1917;
5. der Verordnung der Gemeinde Münster (Bern), mit Ausnahme ihres Art. 46, am 30. Oktober 1917.

(Vom 14. November 1917.)

Dem Kanton Uri wird an die zu Fr. 100,000 veranschlagten Kosten für die Verbauung des Dürstelenbaches bei Andermatt ein Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 40,000 bewilligt.

Nachdem durch Art. 56, Ziffer 6, des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen die Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte dem Eisenbahndepartement übertragen worden ist, wird dieses inskünftig den Vorbehalt betreffend die Nutzung der Waldungen dahin abändern, dass das in Frage kommende Reglement dem Eisenbahndepartement vorzulegen ist, statt dem Bundesrate. Auch wird das Eisenbahndepartement von der Veröffentlichung der bezüglichen Reglemente im Bundesblatt und in der Eisenbahnaktensammlung absehen. Das Eisenbahndepartement wird inskünftig die Genehmigungsverfügung der Reglemente betreffend die Nutzung der in der Nähe von Eisenbahnen gelegenen Waldungen der Bahngesellschaft und Kantonsregierung zur Kenntnis bringen.

(Vom 15. November 1917.)

Lord Acton, bisheriger Legationsrat der Gesandtschaft von Grossbritannien in Bern, der zum Generalkonsul von Grossbritannien in Zürich ernannt worden ist, wird in dieser Eigenschaft anerkannt.

(Vom 16. November 1917.)

Dem revidierten Art. 9, Absatz 1, der Verordnung des Gemeinderates von Biel betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzins erhöhungen und Kündigungen wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 17. November 1917.)

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, in der Angelegenheit Schölller eine eingehende administrative Untersuchung vornehmen zu lassen über die Verumständungen, durch welche das politische Departement veranlasst wurde, wiederholt Geldsendungen durch die Vermittlung schweizerischer Kuriere für Herrn Arthur Schölller nach Paris zu senden. Die Unter-

suchung wird durch das Justiz- und Polizeidepartement angeordnet werden. Herr Professor Eugen Borel wird mit der Untersuchung betraut werden und einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung erstatten, in dem er sich auch darüber auszusprechen haben wird, welche Folgen der Untersuchung zu geben sein werden.

Dem Kanton St. Gallen werden an die nachbezeichneten Bodenverbesserungsprojekte, unter der Voraussetzung der Ausrichtung der angegebenen Kantons- und Gemeindebeiträge, folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Entwässerung einer Fläche von 95 ha in Altenrhein, Gemeinde Thal, mittels elektrischer Zentrifugalpumpe, offenen Zuleitungskanälen und Zementrohrleitungen von 2805 m Länge und 985 m Drainage. Kostenvoranschlag Fr. 27,000, Beitrag des Kantons 25 %, der Gemeinde Thal 10 %, Bundesbeitrag 30 %, im Maximum Fr. 8100.

2. Korrektur des Kleinen Forrenggrabens mit Bachtelgraben und Zuleitung des Brunnengrabens, des Säbelgrabens und des Wüschlengrabens in der Gemeinde Schänis. Gesamtlänge der zu erstellenden Kanäle 4130,1 m, Kostenvoranschlag Fr. 134,000, Beitrag des Kantons 25 %, der Gemeinde Schänis 10 %, Bundesbeitrag 30 %, im Maximum Fr. 40,200.

Der Bundesrat hat als I. Vizedirektor der internationalen Bureaux für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum gewählt: Hrn. Dr. jur. Ernst Röthlisberger, von Trub, Professor der Rechte an der Universität Bern, bisher II. Sekretär dieser Bureaux.

Als II. Vizedirektor der genannten Bureaux: Hrn. Georg Gariel, Professor für Staats- und Volkswirtschaftslehre an der Universität in Freiburg.

(Vom 19. November 1917.)

Laut Mitteilung des schweizerischen Bundesfeierkomitees, 1. August, hat dieses im laufenden Jahre im ganzen 1,040,661 Bundesfeierkarten verkauft. Die Abrechnung der schweizerischen Oberpostdirektion ergibt einen Erlös von Fr. 133,750.41. Nach Abzug der Herstellungskosten und der weiteren Auslagen des Komitees, sowie nach ordnungsgemässer Einlage in den Reservefonds, können dem Komitee des schweizerischen Roten Kreuzes Fr. 100,000 überwiesen werden.

Der Bundesrat hat dem eingangs genannten Komitee seinen Dank aussprechen lassen.

Dem Gesuche des Herrn Arnold Rahm, Gehülfen I. Klasse beim Zollamt Schaffhausen-Bahnhof um Entlassung aus dem Zolldienst ist auf 1. Februar 1918 unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen worden.

(Vom 20. November 1917.)

Auf ein Gesuch des Justizdepartements des Kantons Tessin hat der Bundesrat beschlossen:

Vom 1. Januar 1918 an werden die bisherigen „Pubblicazioni delle Autorità federali“ in etwas grösserem Umfange als bisher unter dem Namen „Foglio federale svizzero“ erscheinen. Dieses „Foglio federale svizzero“, sowie die „Raccolta delle leggi federali“ werden den amtlichen Bezü gern des „Foglio ufficiale del Cantone Ticino“, wie bis anhin, ohne Entgelt, den zahlenden Bezü gern des Foglio cantonale zum Gesamtpreis von Fr. 1 im Jahr abgegeben.

Die gleiche Vergünstigung geniessen auch im italienischen Landesteil von Graubünden die Bezü ger des bündnerischen Amtsblattes.

Im „Foglio federale svizzero“ sollen die Botschaften über Verfassungsrevisionen und über wichtige Gesetze und Bundesbeschlüsse, besonders aber solche, über die eine Volksabstimmung verlangt ist, sowie auch die Berichte über die Aufrechthaltung der Neutralität und die Unabhängigkeit des Landes in italienischer Sprache erscheinen, ebenso ein Auszug aus dem Bundesblatte über die die italienische Schweiz besonders interessierenden Angelegenheiten.

Herrn Dr. jur. Walter Burckhardt, Professor, in Bern, wird seinem Ansuchen gemäss und unter Verdankung der geleisteten Dienste die Entlassung als Vertreter der Bundesanwaltschaft zur Handhabung der Verordnung betreffend die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen bewilligt.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Ausweisung des deutschen Staatsangehörigen Wilhelm Münzenberg, geboren

am 14. August 1889 in Erfurt, wohnhaft in Zürich, zurzeit Sekretär des Zentralverbandes der sozialdemokratischen Jugendorganisation der Schweiz und Sekretär der internationalen Verbindung sozialdemokratischer Jugendorganisationen, beschlossen, in der Erwägung, dass der genannte seinen Aufenthalt in der Schweiz zu antimilitaristischer Propaganda missbraucht, junge Leute zur Verweigerung ihrer militärischen Pflichten verleitet und sich überdies an den kürzlich in Zürich vorgekommenen Unruhen beteiligt hat.

Die Ausweisung wird erst nach Erledigung des von den zuständigen Behörden gegen Münzenberg eingeleiteten Strafverfahrens wegen Aufruhrs vollzogen werden.

Für die Begräbnisfeier des verstorbenen Herrn Oberstkorpskommandanten Audéoud ist folgendes Truppenaufgebot angeordnet worden:

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Stab, Inf.-Reg. 1 | } 22. November, 8 Uhr M., Genf. |
| Füsilier-Bataillon 10 | |
| Füsilier-Bataillon 13 | |
| Mitr.-Kpn. I und II/4 | |
| Guiden-Schwadron 1 | |

Es haben nur die im Kanton Genf wohnenden Wehrmänner einzurücken.

Dem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 9. November 1917 betreffend Abänderung seiner Verordnung vom 6. Juli 1917 betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen wird die Genehmigung erteilt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1917 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 48 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 21.11.1917 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 570-574 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 026 550 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.